

Zwei Jahre nach der Raumplanungsrevision : Bauen im Landwirtschaftsgebiet bleibt ein Zankapfel

Autor(en): **Badilatti, Marco**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **98 (2003)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-176037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei Jahre nach der Raumplanungsrevision

Bauen im Landwirtschaftsgebiet bleibt Zankapfel

Seit ihrer Einführung bereiten das Raumplanungsgesetz und dessen Verordnung beim Bauen ausserhalb der Bauzonen Sorgen. Daran hat auch die vor gut zwei Jahren in Kraft getretene Revision wenig geändert. Im Gegenteil! Die Probleme haben sich verschärft, die Fronten zwischen den Verfechtern einer liberaleren und einer restriktiven Baubewilligungspraxis verhärtet. Eine Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) in Aarau zog Bilanz.

Marco Badilatti, Publizist, Zumikon

Mit dem Raumplanungsgesetz von 1979 wurde der Bodenmarkt in eine Bauzone und eine Nichtbauzone aufgeteilt. Ausserhalb der Bauzone waren fortan nur noch standortgebundene Anlagen, solche für die Bodenbewirtschaftung sowie gewisse Umbauten bestehender Gebäulichkeiten erlaubt. Die Regeln bestimmte der Bund. Der Umgang mit den Ausnahmegewilligungen bereitete jedoch in vielen Kantonen Mühe und führte trotz einer konsequenten Bundesgerichtspraxis häufig zu Rechtskonflikten.

Endlose Revisionitis

In den 1990er Jahren wurde gefordert, die Ausnahmegewilligungen zu lockern. Gegen den Widerstand derjenigen (worunter der Schweizer Heimatschutz), die befürchteten, dadurch dem Wildwuchs im Landwirtschaftsgebiet und der weiteren Zersiedelung des Landes Vorschub zu leisten, traten Ende 2000 eine Teilrevision des Gesetzes und eine Totalrevision der Verordnung in Kraft. Seit dem Sommer 2002 steht aber schon wieder eine Überarbeitung an. Auch sie ist stark umstritten, wie Stephan Scheidegger, Chef der Sektion Recht des Bundesamtes für Raumentwicklung in Aarau aufgrund einer ersten Vernehmlassungsanalyse darlegte. Den einen gehe sie zu weit, die andern forderten eine noch stärkere Liberalisierung. Insbesondere an der vorgeschlagenen Obergrenze für Nutzungserweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens auf 200 Quadratmetern mit der Beschränkung auf nur eine zusätzliche Wohneinheit würden sich die Geister scheiden. So möchte

etwa die SVP diese auf 500 Quadratmeter ausgedehnt wissen.

Wirtschaftliche gegen gemeinnützige Interessen

Solche Gegensätze brachen auch an der VLP-Tagung voll durch. Ulrich Ryser vom Schweizerischen Bauernverband verlangte dezidiert raumplanerische Anpassungen, um sowohl den wachstumsorientierten Betrieben als auch der Nebenerwerbslandwirtschaft und den Landwirten, die aussteigen wollen oder müssen, eine Existenzgrundlage zu ermöglichen. Ginge es nach ihm, müssten landwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzone weitgehend ungehindert auch für nichtbäuerliche Zwecke sowie zum Wohnen und zum Arbeiten genutzt werden können. Ebenso bestimmt trat dem der Vizedirektor des Bundesamtes für Raumentwicklung, Fritz Wegehlin, entgegen. Er warnte davor, das Landwirtschaftsgebiet zur JEKAMI-Zone zu machen, in der nach neuen parlamentarischen Vorstössen praktisch alles möglich wäre. Dem landwirtschaftlichen Postulat nach einer sozialen Abfederung könne er zwar zustimmen, doch dürfe eine solche nicht auf Kosten der Landschaft und nachhaltigen Entwicklung gehen. Zumal die Zersiedelung in den letzten Jahren ungehindert fortgeschritten sei.

Viele Ideen, kaum Konsens

Vor dem Hintergrund betriebswirtschaftlicher Herausforderungen und Entwicklungsstrategien erinnerte Professor Dr. Bernhard Lehmann von der ETH Zürich an die Multifunktionalität der Landwirtschaft. Diese



dürfe sich nicht nur nach der Produktion marktpreisgerechter Erzeugnisse orientieren, sondern müsse auch die Landschaft als Kollektivgut im Auge behalten, zumal ihr für entsprechende Leistungen erhebliche Steuergelder zuflössen. Um die Interessenkonflikte zwischen Bauen und Landschaftserhaltung zu mindern, schlug VLP-Direktor Rudolf Mugli vor, eine Expertenkommission für Raumplanungsstrategie zu bilden, das Gesetz zu vereinfachen, auf eine Feinsteuerung des Bundes zu verzichten, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und angesichts der kurzlebigen Produktionsmethoden vermehrt befristete Bewilligungen für Temporärbauten zu erteilen. In Gruppenarbeiten wurde moniert, dem Bund nur noch raumplanerische Grundkompetenzen einzuräumen, Detailregeln aber den Kantonen zu überlassen. Angeregt wurden auch kantonale Umnutzungskontingente. Landwirtschaftsvertreter hielten die dezentrale Besiedlung als unabdingbar für die Landschaftspflege, andere Kreise verwiesen auf die lasche Bewilligungspraxis der Kantone und forderten wirksamere Kontrollen durch den Bund. Letztlich aber wird die Gesellschaft zu entscheiden haben, welche Prioritäten sie setzen will (siehe auch Beitrag auf Seite 22).